

Anträge von X und Y an die LSK im Namen des Fachschaftenausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Inhaltsverzeichnis

1 Abschaffung des endgültigen Nichtbestehens.....	2
2 Gründliche Revision sämtlicher Restriktionen, Beschränkungen und Detailregelungen.....	4
2.1 Modulteilnahmevoraussetzungen.....	4
2.2 Abschaffung der Grenznoten für Masterstudienplätze.....	5
2.3 Wiedereinführung des 3.-Fachs im Lehramt.....	5
2.4 Anwesenheitspflichten.....	6
2.5 Beginn des Masterstudiums in jedem Semester.....	6
3 Übernahme erfolgreich erprobter Weiterentwicklungen in den Regelbetrieb.....	6
3.1 Weiterentwicklung des SI.....	6
3.2 Inklusion im Lehramt.....	7
3.3 Masterplatzgarantie im Lehramt.....	8
3.4 Teilzeitstudium.....	8
3.5 Umstrukturierung der Musterprüfungsordnungen.....	9
3.6 Review-Verfahren bei Prüfungen.....	10
3.7 Klausuranmeldungen vereinfachen.....	10

Weiterentwicklung des Modells „Studieren in Köln“

Im Rahmen der letzten Reakkreditierung wurden die Bachelor- und Master-Studiengänge an unserer Universität erster Generation erfolgreich so überarbeitet, dass es inzwischen nur noch wenig Zweifel an ihrer Studierbarkeit gibt. Allerdings ist Studierbarkeit lediglich eine Mindestanforderung und noch kein Grund, sich zufrieden zu geben. Uniweit stehen im Rahmen der derzeit anlaufenden Reakkreditierung im Wesentlichen drei Punkte an:

1. Abschaffung des endgültigen Nichtbestehens

Die Erkenntnis, dass jeder Mensch lern- und entwicklungsfähig ist, hat dazu geführt, dass fast alle Regelungen, Zuschreibungen und Entscheidungen in modernen Gesellschaften revidierbar sind. Dennoch gibt es in manchen Studiengängen unserer Universität immer noch Regelungen, die zu „endgültigem Nichtbestehen“ von Prüfungsleistungen führen können. Sie entstammen einem elitär-paternalistischen Zeitgeist vergangener Jahrhunderte, sind hochschuldidaktisch nicht zu begründen und untergraben jegliche Ansprüche an lebenslanges Lernen und eine inklusive Hochschule. Dieser Anachronismus ist vollständig abzuschaffen.

2. Gründliche Revision sämtlicher Restriktionen, Beschränkungen und Detailregelungen

Teils als Präventionsmaßnahme im Rahmen der Bologna-Reform eingeführt, teils als kurzfristige Notmaßnahme für ein reales hochschuldidaktisches Problem wimmeln die Kölner Prüfungsordnungen noch immer von zahlreichen, meist kleinen Restriktionen, Beschränkungen und Verschulungen. Sie erfordern zahllose Ausnahmeregelungen und Kölsche Lösungen und rauben gleichermaßen Studierenden, Dozierenden und Prüfungsämtern Zeit und Ner-

ven. Sie sind einer systematischen Revision zu unterwerfen mit dem Ziel, möglichst viele davon direkt abzuschaffen oder zumindest zu vereinfachen. Sonderwege, die in der Vergangenheit als Einzelfallausnahmen zu hohem Arbeitsaufwand geführt haben, sollten dabei nicht abgeschnitten werden: Im Gegenteil sollten die Regelungen so geändert werden, dass diese Wege künftig regulär eingeschlagen werden können.

3. Übernahme erfolgreich erprobter Weiterentwicklungen in den Regelbetrieb

Der Stellenwert der Lehre ist in den letzten Jahren erfreulicherweise erheblich gewachsen. Ausdruck davon sind eine dynamische Weiterentwicklung und zahlreiche Pilotprojekte. Die Reakkreditierung muss als Gelegenheit genutzt werden, erfolgreiche Pilotprojekte in den Regelbetrieb zu überführen. Scheitert dies an bürokratischen Hürden oder mangelnder Sorgfalt, werden die Projekte entweder konsequenzenlos wieder sterben oder als Dauer-Pilotprojekte weiteren Entwicklungsschritten im Wege stehen. Beides würde Frust bei denen produzieren, auf deren Engagement die Universität am meisten angewiesen ist und die entfachte Dynamik erdrücken. Nicht zuletzt sollen Verbesserungen allen zu Gute kommen.

Daraus ergeben sich für das Modell „Studieren in Köln“ die in diesem Dokument als Einzelanträge formulierten Konsequenzen.

Bis auf einen Aspekt des Antrags zum SI betrifft keine dieser Konsequenzen die Modulstruktur der Studiengänge. Deshalb dürfte es reichen, wenn die Gremien der Universität bis zum Ende des Jahres zu einem Beschluss kommen; parallel dazu kann die studiengangsspezifische Arbeit an den Studiengängen der ersten Staffel bereits beginnen.

1 Abschaffung des endgültigen Nichtbestehens

Hohe Priorität!

Gründe für eine Aufhebung aller Prüfungsversuchsrestriktionen

Eine drohende Exmatrikulation führt zu endlosem Schieben weiterer Prüfungsversuche.

Ist die Anzahl der Klausurversuche beschränkt, verdrängt spätestens ab dem Zweitversuch Prüfungsangst-Resistenz immer mehr die eigentlichen Prüfungsinhalte. Dies führt regelmäßig dazu, dass Studierende Drittversuche (oftmals studienzeitverlängernd) bis zum Ende des Studiums, teilweise sogar bis nach der Bachelorarbeit aufschieben, um dem endgültigen Nichtbestehen aus dem Wege zu gehen. Teilweise wurden als Reaktion darauf weitere Restriktionen eingeführt, die auf eine Festlegung von Prüfungsreihenfolgen hinaus laufen. Sie haben nicht nur die Studiengänge für alle Studierenden unflexibel und verschult gemacht, sondern das Problem auch nicht gelöst, weil sie dazu führen, dass ggf. mehrere Prüfungen gemeinsam hinausgezögert werden.

„Endgültiges Nichtbestehen“ als Konsequenz von Misserfolgen im Studium ist vollkommen unverhältnismäßig. Klausurversuchsbeschränkungen werden von vielen – auch von nicht direkt Betroffenen – mehr als blinde Bevormundung denn als sinnvoller Anstoß zur Neuausrichtung der Zukunft gesehen.

Dies gilt umso mehr, als sie zur Folge haben, dass Betroffene in Deutschland nie wieder Fach- gleiche Studiengänge studieren dürfen. Dies ist unverhältnismäßig, da es einerseits verneint, dass sich die Betroffenen weiterentwickeln können und es zudem einen extremen pekuniären Verlust und verlorene Zeit darstellen. Angesichts dessen stellen Prüfungsversuchsbeschränkungen Dozierende regelmäßig vor die unzumutbare Entscheidung, durch kreative Umgehungsmöglichkeiten für Einzelfälle eine Zwangsexmatrikulation zu verhindern oder die Zukunftschancen für die Betroffenen unkorrigierbar einzuschränken.

Die Drohung mit Zwangsexmatrikulationen erzieht zu prüfungsorientiertem Studieren und behindert freie Entfaltung und die Entwicklung von Eigenverantwortung.

Module werden weniger nach persönlichen Interessen oder gesellschaftlicher Relevanz, sondern vermehrt nach der Wahrscheinlichkeiten für sicheres Bestehen gewählt. Es findet eine systematische Erziehung zu „Bulimie- Lernen“ von potenziellen Klausuraufgaben statt, anstatt zu wissenschaftlichem Arbeiten.

Es gibt die Rückmeldung aus den Studiengängen ohne Klausurversuchsrestriktionen, dass der darin zum Ausdruck kommende Geist, Menschen niemals eine Entwicklungsmöglichkeit abzusprechen und stattdessen auf lebenslanges Lernen zu setzen, für Studierende mit Kind und für Studierende auf dem zweiten Bildungsweg Hauptargumente für den Standort Köln waren.

Entkräftung von Gegenargumenten

Oft wird als Argument für Versuchsrestriktionen darauf verwiesen, dass es im Sinne der Studierenden sei, diese davon abzuhalten, ihre Zeit mit einem Studium zu verschwenden, für das sie anscheinend nicht geeignet seien. Dieses Argument halten wir für paternalistisch bevormundend und dem Sinn eines Studiums widersprechend. Durch ein Studium sollen die Studierenden dazu angeregt werden, eigenständig zu denken, zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Die Möglichkeit, diese Selbständigkeit zu erlernen, setzt voraus, angstfrei Fehler machen und korrigieren zu können. Sie wird für alle Studierenden erheblich eingeschränkt, wenn nicht beliebig an Prüfungen teilgenommen werden kann, ohne die verheerenden Folgen einer Exmatrikulation fürchten zu müssen.

Hohe Durchfallquoten in bestimmten Prüfungen verwiesen zudem auf systematische Probleme eines Studienganges. Diese Schwierigkeiten sollten (auch im Rahmen der aktuellen Reakkreditierung) systematisch analysiert und behoben werden, anstatt sie zu Lasten der betroffenen Studierenden auszulegen. Dies scheint insbesondere deshalb erfolgversprechend zu sein, weil zahlreiche Studiengänge aller Größen und Fachrichtungen an der Uni Köln wie an anderen Unis seit Jahren ohne Klausurversuchsrestriktionen auskommen.

Als weiteres Argument für Versuchsrestriktionen wird die Befürchtung geäußert, dass mehr schlechter vorbereitete Studierende an Prüfungen teilnehmen mit der Folge erhöhter Arbeitsbelastung beim Korrigieren. Hierzu existieren u.a. aus den Departments Mathematik und Physik, in denen die Klausurversuchsrestriktionen im Rahmen der letzten Reakkreditierung weitgehend abgeschafft wurden, sodass ein vorher-nachher-Vergleich möglich ist, Zahlen, welche diese Befürchtungen widerlegen. Umgekehrt hat die Einführung von Klausurversuchsrestriktionen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät – ebenfalls im Rahmen der letzten Reakkreditierung – dort nicht dazu geführt, dass sich die Studierenden besser auf Klausuren vorbereiten und die Durchfallquoten signifikant gesunken wären.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 1):

Das Modell „Studieren in Köln“ wird so abgeändert, dass die Studiengänge der Universität zu Köln – soweit gesetzlich möglich – künftig keine Regelungen mehr umfassen, die zu endgültigem Nichtbestehen von Prüfungsleistungen führen können. Insbesondere werden sämtliche Restriktionen von Prüfungsversuchen aufgehoben.

2 Gründliche Revision sämtlicher Restriktionen, Beschränkungen und Detailregelungen

2.1 Moduleilnahmevoraussetzungen

Hohe Priorität!

Verbindliche Moduleilnahmevoraussetzungen sind der Inbegriff von Verschulung – erst recht, wenn sie nicht nur vereinzelt, sondern als Voraussetzungsketten oder sogar -netze auftreten. Sie lösen zudem keine Probleme, die sich nicht auch durch sinnvolle Empfehlungen, wie sie derzeit schon in vielen Modulhandbüchern auftreten, genau so gut lösen ließen, wie zahlreiche und sehr verschiedene Studiengänge seit Jahren zeigen. Im Gegenteil führen sie regelmäßig zu zahlreichen Problemen:

- Sie zerreißen Arbeitszusammenhänge, wenn z.B. ein Teil eines Lernteams einer Prüfung knapp besteht und der andere Teil sie knapp nicht besteht und das Team deshalb nicht im nächsten Semester wieder gemeinsam Veranstaltungen belegen kann.
- Sie ziehen das Studium oftmals unnötig in die Länge, was auch zu erheblichen Problemen bei der Studienfinanzierung führen kann.
- Die durch verbindliche Moduleilnahmevoraussetzungen bewirkte Starrheit des Studiums erschwert Teilzeitstudium, Quereinstiege, Fachwechsel, Studienbeginn im Sommersemester usw. erheblich.
- Moduleilnahmevoraussetzungen führen zu erheblichem Verwaltungsaufwand, nicht zuletzt bei der regelmäßigen Genehmigung zahlreicher Ausnahmeanträge durch die Prüfungsausschüsse

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 2.1):

Das Modell „Studieren in Köln“ wird so abgeändert, dass verbindliche Moduleilnahmevoraussetzungen nur noch dort zulässig sind, wo überzeugend dargelegt werden konnte, warum Informationen über die inhaltlichen Abhängigkeiten zwischen Modulen und Empfehlungen zur Studierreihenfolge nicht ausreichen. Auch in solchen Ausnahmefällen darf das Nichtbestehen einer Prüfung nicht dazu führen, dass der/ein Musterstudienverlaufsplan nicht mehr eingehalten werden kann. Unbenommen davon ist die Möglichkeit, für den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit eine bestimmte Anzahl an Credit Points voraus zu setzen.

Darüber hinaus soll ein Ziel bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sein, inhaltliche Voraussetzungen der Module – wenn möglich – abzubauen, um einen flexiblen Studienverlauf zu ermöglichen.

2.2 Abschaffung der Grenznoten für Masterstudienplätze

Hohe Priorität!

Die Universität sollte nicht zur Steigerung, sondern zum Abbau der Selektivität im Bildungssystem beitragen. Deshalb sollte mit jedem Bachelorabschluss verbindlich auch jeder zugehörige Masterstudiengang studiert werden können. Das bedeutet einerseits, dass die Masterstudienplätze möglichst bedarfsdeckend ausgebaut werden müssen. Andererseits dürfen Studierende nicht durch Maßnahmen wie Grenznoten davon abgehalten werden, vorhandene Plätze zu belegen.

Sollten Bachelor-Absolvent*innen mit „schlechten“ Noten tatsächlich im Masterstudiengang zum Scheitern verurteilt sein, müssen entweder die Anforderungen zum Erreichen eines Bachelorabschlusses erhöht werden oder der Masterstudiengang so abgewandelt werden, dass er für alle Bachelor-Absolvent*innen tatsächlich studierbar ist. Eine Grenznote ist aber keine Lösung.

Grenznoten beim Master-Zugang gehen oft einher mit der Möglichkeit, bei „zu schlechter Note“ mit einem Motivationsschreiben o.Ä. dennoch einen Zugang zu bekommen, wovon in großem Maßstab Gebrauch gemacht wird. Dies ist nicht nur mit erheblicher Willkür verbunden, sondern macht den Masterzugang von einem Recht zu einem Privileg.

Anders als oft behauptet helfen Grenznoten auch nicht, Studierende aus dem Ausland, die sich mit falschen Erwartungen in den Studiengang einschreiben wollen, „davor zu bewahren, sich ins Unglück zu stürzen“. Abgesehen davon, dass diese Argumentation unerträglich paternalistisch ist, ist eine Bachelornote gerade kein Kriterium, um einen Bachelorabschluss, der zum hiesigen Masterstudiengang passt, von einem Studiengang zu unterscheiden, der nicht passt. Stattdessen sollten, wie bereits bei vielen Masterstudiengängen realisiert, die Grenznoten durch Anforderungen ersetzt werden, wie viele CPs der Bachelor-Abschluss in bestimmten Bereichen mindestens umfassen muss. Vor allem aber sind die Webseiten so zu überarbeiten, dass Studierende (aus dem Ausland) überhaupt eine Chance haben, selbst einzuschätzen, was auf sie zukommt. Denkbar wäre z.B. Ausschnitte aus Vorlesungsmitschnitten oder ein freiwilliges online-Assessment anzubieten.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 2.2):

Das Modell „Studieren in Köln“ wird so abgeändert, dass Grenznoten als Zugangskriterium künftig ausgeschlossen sind.

2.3 Wiedereinführung des 3.-Fachs im Lehramt

Als die Möglichkeit ein weiteres Unterrichtsfach / Förderschwerpunkt zu studieren, abgeschafft wurde, waren die Gründe vornehmlich bürokratischer Natur; gleichzeitig wurde versichert, dass es über Mehrfacheinschreibungen faktisch weiterhin die Möglichkeit gebe, weitere Unterrichtsfächer zu studieren, diese im Gegensatz zu früher dann aber vollständig und nicht nur 60% studiert werden müssten. Letztere Möglichkeit existiert im Regelfall aber nicht.

Die Möglichkeit, ein weiteres Unterrichtsfach / Förderschwerpunkt zu studieren, gibt nicht nur Studierenden mehr Freiheit, sondern ist vor allem bildungspolitisch sinnvoll:

- Es ist im Sinne eines inklusiven Schulsystems, wenn viele (künftige) Lehrer*innen zwei Unterrichtsfächer und einen Förderschwerpunkt studieren. Ersetzt der Förderschwerpunkt dagegen lediglich ein Unterrichtsfach, lassen sich diese Absolvent*innen weniger flexibel an Regelschulen einsetzen oder der Anteil fachfremden Unterrichts steigt noch weiter.

- Fachfremder Unterricht ist sehr verbreitet, findet aber oft semikompetent statt. Es ist gut, wenn (künftige) Lehrer*innen sich qualifizieren können. Ein weiteres Unterrichtsfach (in Teilzeit) studieren zu können, ist auch als Fortbildungsangebot für Lehrer*innen im Dienst sinnvoll. Die Hürden dafür sollten nicht zu hoch sein, damit dieses Angebot auch tatsächlich angenommen wird.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 2.3):

Die Möglichkeit, weitere Unterrichtsfächer / Förderschwerpunkte / Lernbereiche / berufliche Fachrichtungen zu studieren, wird wieder eingeführt. Darin sollen – soweit mit Landesvorschriften vereinbar – nur 60% der regulär für die Unterrichtsfächer / Förderschwerpunkte / Lernbereiche / berufliche Fachrichtungen vorgesehenen Credit Points erbracht werden müssen.

2.4 Anwesenheitspflichten

Angesichts der ausführlich geführten Debatte möge die LSK beschließen (Antrag 2.4):

Das Modell „Studieren in Köln“ wird so abgeändert, dass in Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Kolloquia und Übungen keine Anwesenheitspflichten bestehen.

2.5 Beginn des Masterstudiums in jedem Semester

Um einen bruchlosen Übergang zwischen Bachelor und Master sicherzustellen, müssen (wie auch in vielen Studiengängen möglich) Masterstudiengänge im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden können. Kein Masterstudiengang sollte so verschult sein, dass das zu Problemen führt.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 2.5):

Alle Masterstudiengänge an der Universität zu Köln können im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.

3 Übernahme erfolgreich erprobter Weiterentwicklungen in den Regelbetrieb

3.1 Weiterentwicklung des SI

Hohe Priorität!

Achtung: Dieser Antrag ist für das Lehramt Modulstruktur-relevant

Angesichts der ausführlich diskutierten Erfahrungen mit verschiedenen SI-Vorschriften in verschiedenen Studiengängen sowie mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Grundlegung in den Lehramtsstudiengängen der MathNat möge die LSK beschließen (Antrag 3.1):

Im Studium Integrale können – soweit ausreichend Kapazitäten vorhanden sind – alle Veranstaltungen der Universität zu Köln belegt werden. Fächer können darüber hinaus vorsehen, dass darüber hinaus auch Veranstaltungen anderer Hochschulen, Praktika etc. belegt werden können. Der SI-Katalog hat ausschließlich empfehlende Funktion.

Im SI können mehr Credit Points als notwendig erworben werden.

Die außercurricularen Leistungen der Masterstudiengänge werden durch ein SI mit 0 Credit Points Mindestpunktzahl ersetzt.

In allen Lehramtsstudiengängen wird ein SI mit Mindestumfang von 6 CPs eingeführt. davon stammen (nach dem Vorbild der MathNat-Grundlegung) je 3 CPs aus den studierten Unterrichtsfächern / Förderschwerpunkten / Lernbereichen / beruflichen Fachrichtungen, die selbst festlegen können, ob die CPs im Bachelor oder im Masterstudiengang liegen.

Bis zum Inkrafttreten der im Rahmen der Reakkreditierung überarbeiteten Prüfungsordnungen wird KLIPS so nachgerüstet, dass diese Form des SI für alle Beteiligten komfortabel verwaltet werden kann.

3.2 Inklusion im Lehramt

Hohe Priorität!

Im Rahmen des Pilotprojektes „Studium inklusiv“ hat die Zukunftswerkstatt Inklusion ein ambitioniertes Modell entwickelt, wie das Thema Inklusion in den Lehramtsstudiengängen verankert werden kann: Kernidee davon ist, Inklusion nicht als weiteres Thema auf der To-Do-Liste zu begreifen und irgendjemanden oder irgendein Modul dafür für zuständig zu erklären, sondern wirklich eine Querschnittsaufgabe daraus zu machen. Dafür wurden die von der LZV geforderten mindestens 5 CPs, in denen sich mit inklusions-bezogenen Fragestellungen befasst werden muss, nicht einfach irgendeinem Modul / einer Reihe von festgelegten Veranstaltungen zugeschrieben. Vielmehr wurde ein dynamischer Prozess etabliert, bei dem in den Fachbereichen und in Austausch mit anderen Fachbereichen der Uni immer wieder neu diskutiert wurde, welche der angebotenen Veranstaltungen inwiefern einen Beitrag zum gesellschaftlichen Projekt Inklusion leisten könnten und wie dies in den Veranstaltungen besonders zur Geltung gebracht werden kann. Im Ergebnis wurden jedes Semester Veranstaltungen als ‚wertvoll für Inklusion‘ gelabelt und die Studierenden mussten über das gesamte Studium verteilt mindestens 5 CPs in gelabelten Veranstaltungen erbringen.

Die Evaluation des Konzeptes war durchweg positiv und das erarbeitete Modell wurde von allen Beteiligten als äußerst positiv und dynamisch bewertet. Besonders bemerkenswert ist die in vielen (Teil-)Fachbereichen losgetretene Dynamik und die Debatte über die gesellschaftliche Bedeutung der eigenen Disziplin. Hierbei befassen sich nicht nur Bildungswissenschaftler*innen, Sonderpädagog*innen und in Ansätzen Fachdidaktiker*innen mit dem Thema Inklusion, sondern auch Fachwissenschaftler*innen, die eine bedeutende Anzahl an Lehrveranstaltungen ambitioniert neu- bzw. weiterentwickelt haben.

Die Verwaltung geschah im Pilotprojekt per Hand und es wurde versäumt, sich rechtzeitig darum zu kümmern, die Verwaltung dieses Verfahrens per KLIPS zu ermöglichen. Um angesichts des gesetzlichen Drucks dennoch zeitnah Inklusion ins Lehramtsstudium zu integrieren, wurde statt des entwickelten ambitionierten Konzeptes letztlich das Standardkonzept umgesetzt und das Entwickelte in großen Teilen verworfen. Es wurden lediglich die Modulhandbücher einzelner Module um ein paar Anmerkungen zur Inklusion ergänzt. Das Ergebnis ist einerseits, dass es wenige der nicht so alltäglichen Konzepte in die flächendeckende Umsetzung geschafft haben, weil insbesondere die Fachwissenschaftler*innen noch nicht so weit waren, dass sie verbindlich und dauerhaft die Verantwortung für die Umsetzung der LZV-Anforderungen übernehmen konnten und wollten. Andererseits gibt es keinen Grund mehr für die dynamische Diskussion und Entwicklung in den Fachbereichen,

weil ja bestimmte Module und damit faktisch Veranstaltungen und Personen nun allein die Verantwortung für das Thema Inklusion tragen und das Weitere mit sich ausmachen. Diese Lage ist für alle, die sich bislang diesbezüglich engagiert haben, höchst frustrierend. (Vergleiche offenen Brief der FS Inklusion vom 28.1.2019)

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 3.2):

Das ursprünglich im Rahmen des Pilotprojektes „Studium inklusiv“ entwickelte Modell, das auf einem jedes Semester neu festgelegten Labeling einzelner Veranstaltungen beruht, wird im Rahmen der Reakkreditierung eingeführt.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnungen werden die zu dessen Verwaltung notwendigen Funktionen in KLIPS nachgerüstet.

3.3 Masterplatzgarantie im Lehramt

Hohe Priorität!

Ein Lehramts-Bachelor-Abschluss ohne Masterabschluss ist am Arbeitsmarkt weitgehend wertlos. Zudem ist ein Lehramtsstudium so komplex, dass ein (erzwungener) Uniwechsel besonders hakelig und unzumutbar ist. Die Universität zu Köln hat sich seit Einführung der Bachelor-Master-Studiengänge im Lehramt erfolgreich darum bemüht, allen Bachelor-Absolvent*innen einen Master-Studiengang in Köln zu ermöglichen. Dennoch herrscht für die Studierenden nach wie vor keine Sicherheit. Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre kann man getrost den Studierenden die notwendige Sicherheit geben, ohne zu riskieren, dass Studiengänge von Absolvent*innen anderer Universitäten völlig überfordert werden.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 3.3):

Die Zulassungsbeschränkung für die Lehramts-Master-Studiengänge wird aufgehoben.

3.4 Teilzeitstudium

Faktisch studiert eine große Zahl, wenn nicht sogar die Mehrheit der Studierenden, an der Universität zu Köln in Teilzeit. Auch dadurch, dass es in Köln bislang aber keine offizielle Einschreibung für eine Teilzeitstudium gibt, ist dies für viele Studierende mit finanziellen Schwierigkeiten verbunden. Angesichts dessen sollte – wie an vielen anderen Unis seit Jahren üblich – auch an unserer Uni in eine Einschreibung als Teilzeitstudent*in ermöglicht werden. Dabei ist es einerseits wichtig, dass flexibel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium gewechselt werden kann. Andererseits darf die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium nicht unter 10 Semestern für Bachelor-Studiengänge und nicht unter 7 Semestern für Masterstudiengänge liegen. Die Uni Düsseldorf hat hier sinnvolle Regelungen, die sich einfach übernehmen lassen.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 3.4):

*Die Musterprüfungsordnungen werden so geändert, dass alle Studiengänge an der Universität zu Köln künftig auch die Einschreibung als Teilzeitstudent*in ermöglichen.*

Dabei ist sicher zu stellen, dass einerseits ein Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeit-Einschreibung jederzeit problemlos möglich ist; andererseits wird bei jedem Bachelorstudiengang zumindest eine Einschreibungsmöglichkeit mit einer Regelstudienzeit von mindestens 10

Semestern und bei jedem Masterstudiengang zumindest eine Einschreibungsmöglichkeit mit einer Regelstudienzeit von zumindest 7 Semestern angeboten.

3.5 Umstrukturierung der Musterprüfungsordnungen

Eine Prüfungsordnung sollte Rechtssicherheit für alle Beteiligten bieten, vor allem aber soll sie so gestaltet sein, dass (Rechts-)Streitigkeiten erst gar nicht auftreten.

Erste Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht zu lang und auch für juristische Laien lesbar ist, sowie dass sie immer in einer aktualisierten Lesefassung vorliegt. Zweite Voraussetzung ist, dass die zentralen Ideen der Studiengangskonzeption deutlich werden und die eigentlichen (juristisch relevanten) Regelungen von dieser Konzeption her dargelegt werden. Nur so ist eine sachgemäße Auslegung der Regeln durch alle Beteiligten sichergestellt und Regelungen werden von ihrer Intention her begriffen, anstatt als Schikane.

„Sola scriptura“ – Die Übersetzung der Bibel in eine allgemein verständliche Sprache durch Martin Luther und damit die Verallgemeinerung vormaligen Herrschaftswissens war ein entscheidender Schritt zum Ausgang aus dem Mittelalter. Wenn eine Prüfungsordnung, das letztlich (juristisch) entscheidende Dokument, mit Verweis auf allgemein verständliche Zusatzinfos und Studienberatung so gestaltet ist, dass faktisch sehr wenige Betroffene sie lesen und verstehen, bedeutet dies auch heute noch die Monopolisierung von Herrschaftswissen.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 3.5):

Die Struktur der Musterprüfungsordnungen wird wie folgt überarbeitet:

- Informationen, die ausschließlich für die Weiterentwicklung der Prüfungsordnungen relevant sind, nicht aber für deren Anwendung, werden in ein getrenntes Dokument ausgelagert. (Beispiele: „Credit Points müssen durch 3 teilbar sein.“, „Wann sind Anwesenheitspflichten möglich?“ (muss im Textteil nicht stehen, wenn die Anwesenheitspflichten mit begründender Fußnote modulweise in der Modultabelle stehen))
- Die Modultypen „Basismodul“, „Aufbaumodul“ usw. werden ersetzt durch studiengangsspezifische Studienbereiche, die der inhaltlichen Konzeption des Studiengangs Rechnung tragen.
- Der Hauptteil der Prüfungsordnung besteht aus den folgenden Paragraphen und soll eine Länge von 5 Seiten nicht überschreiten:
 - §1 Studienziel
Wie bisher, aber weniger generisch
 - §2 Struktur des Studienganges
Erläuterung der inhaltlichen und hochschuldidaktischen Konzeption des Studienganges in Bezug auf die in §1 angegebenen Studienziele. Diese Erläuterung umfasst:
 - Beschreibung der Studienbereiche
 - Beschreibung der Bezüge zwischen den Studienbereichen
 - §3 Modultabelle
sortiert nach Studienbereichen
 - §4 Hinweise zur sinnvollen Gestaltung des Studiums
 - §5 Ansprechpartner
Erläuterung, welche Studienberatungen, Prüfungsausschüsse, Prüfungsämter wofür zuständig sind. Diese Erläuterung richtet sich sowohl für Studierende als auch für Dozierende und ist zudem eine Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Stellen.

Alle weiteren Regelungen werden in Anhänge ausgelagert, auf die im Hauptteil der Studienordnung durch Fußnoten verwiesen wird. Umgekehrt wird in den Anhängen durch Fußnoten auf die Stellen im Hauptteil verwiesen, für die die jeweilige Regelung relevant ist. Jede Regelung soll in diesem Sinne doppelt mit der inhaltlichen Konzeption verbunden und dadurch hochschuldidaktisch nachvollziehbar sein.

- Der Anhang jeder Studienordnung umfasst gleichberechtigt mindestens drei verschiedene Studienverlaufspläne. An diesen Studienverlaufsplänen werden exemplarisch die verschiedenen Möglichkeiten, den eigenen Studienverlauf zu gestalten, erläutert.
- Von den Studienordnungen sämtlicher englisch-sprachiger Studiengänge wird eine offizielle Übersetzung angefertigt und veröffentlicht.

3.6 Review-Verfahren bei Prüfungen

Drinbehalten? Rausschmeißen? Nebenbaustelle?

Bereits jetzt gilt für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren: „Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.“ (Muster-PO). Diese Regelung hat sich bewährt und sollte auch für Klausuren angewandt werden.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 3.6):

Die Musterprüfungsordnungen werden so geändert, dass künftig auch bei Klausuren ein Review-Prozess stattfindet.

3.7 Klausuranmeldungen vereinfachen

Drinbehalten? Rausschmeißen? Nebenbaustelle?

Ist es sinnvoll, dass alle Fächer die Klausurzulassung abschaffen? Wenn nicht, was ist dann die Forderung? Fächer können das ja auch jetzt schon machen, sonst gäbe es die Beispiele ja nicht.

In manchen Bereichen der Uni finden Klausuranmeldungen per Unterschrift auf dem Klausurdeckblatt statt. Die Prüfungsämter bekommen dann erst ganz am Ende des Prozesses in einer passend aufbereiteten Tabelle die Ergebnisse des Semesters. Insbesondere wenn es (woran auch immer gekoppelte) Klausurzulassungen gibt, mehrere Prüfungsversuche, Notenverbesserungsmöglichkeiten etc. reduziert dies die Bürokratie für alle Beteiligten erheblich. Die einzige Schwierigkeit ist, dass im Vorfeld auf Grund von Erfahrungswerten oder unverbindlichen Umfragen die Größe des Raumes und die Anzahl der zu druckenden Klausurbögen abgeschätzt werden muss. Dies scheint aber in der Praxis keine große Schwierigkeit zu sein.

Angesichts dessen möge die LSK beschließen (Antrag 3.7):

Die Musterprüfungsordnungen werden so geändert, dass die Anmeldung zu Klausuren künftig in der Regel durch eine Unterschrift auf dem Klausurdeckblatt stattfindet.